

## Prüfung Römisches Privatrecht – FS19 – Musterlösung

**WICHTIGER HINWEIS:**

Die kleinste Einheit bei der Punktevergabe bestand aus 0.25 Punkten. Daher sind Abweichungen von 0.5 Punkten und mehr als erhebliche Abweichung anzusehen. Alle Prüfungen, die bis zu 1 Punkt von der nächsthöheren Notenstufe abweichen, wurden zudem gesondert auf eine Anhebung geprüft. Der Vortrag, es fehlten „nur“ 0.5 oder 1 Punkt für die nächsthöhere Note ist daher nicht zielführend.

	Punkte
<b>Erster Teil: Falllösung</b>	
<b>1. Welche Rechte hat G, wenn S sich nicht um die Herde kümmert und diese zu verwildern droht?</b>	<b>4.0 + 0.5 ZP</b>
<p>Gaius kann gegen Seius aus der <b>Kautio des Nutzniessers</b> (<i>cautio usufructuaria</i>) vorgehen.</p> <p>Die Kautio wird in Form eines <b>Sicherheitsversprechens</b> bestellt und wurde von G und S im Satz „ich habe versprochen“ beurkundet. Sie wird vom <b>Prätor</b> bei Eingehung der Nutzniessung <b>erzwungen</b>.</p> <p>Die Kautio verpflichtet den Nutzniesser aus <b>Stipulation</b>. Die Klage aus der Stipulation ist bei einem fixen Betrag die <b>Kondiktion</b> (<i>condictio</i>), bei einem nicht fixen Betrag (<i>incertum</i>) die <b>unbestimmte Klage</b> (<i>actio incerti ex stipulatu</i>).</p> <p>Da es hier um eine nicht vorhinein bestimmte Summe, sondern um den Schaden aus einem Verhalten geht, ist die <b>unbestimmte Klage</b> (<i>actio incerti ex stipulatu</i>) einschlägig.</p> <p>Voraussetzung der Stipulationsklage ist die Wirksamkeit der Stipulation. Diese ist gemäss Sachverhalt wirksam.</p> <p>Sobald der Seius gegen die Stipulation verstossen hat, ist sie <b>verfallen</b> und der Gaius kann – ohne dass dies eine <i>pluris petitio</i> darstellt – aus der Kautio klagen.</p> <p>Der <b>Verstoss</b> besteht in der Nichteinhaltung des Verhaltens eines rechtschaffenen Mannes und dadurch der Gefährdung des Eigentums.</p> <p>Nach dem Grundsatz der Geldkondemnation kann er mit dieser die Summe verlangen, die dem <b>Wert des durch die Vernachlässigung entstandenen Schadens</b> an der Herde entspricht.</p> <p><u>Ergebnis:</u> Gaius kann gegen Seius auf <b>Wertersatz des Schadens aus der Kautio</b> klagen.</p>	

2. Wie ist die Rechtslage, wenn S an dem Geschäft festhalten will?	8.0 + 1.5 ZP
<p>1. <u>Rei vindicatio oder hereditatis petitio</u></p> <p>P könnte die Herde mittels <b>rei vindicatio</b> [oder <b>hereditatis petitio</b>] herausfordern, wenn er <b>Eigentümer</b> [oder <b>Erbe</b>] und S Besitzer <b>ohne Berechtigung</b> ist.</p> <p><b>Ursprünglich</b> war S Eigentümer. S hat das (italische) Grundstück (= <i>res Mancipi</i>) mittels <b>Manzipation</b> an G übertragen. Durch den Tod des G ist P als dessen <b>Alleinerbe</b> Eigentümer des Grundstücks geworden.</p> <p>Seius kann sich verteidigen, wenn ihm <b>wirksam eine Nutzniessung bestellt</b> worden ist. Die Nutzniessung begründet das <b>zeitlich begrenzte Recht</b>, die Sache zu nutzen und ihre Früchte zu ziehen. Die (nichterbrechtliche) Nutzniessung wird durch <b>mancipatio</b> oder <b>in iure cessio</b> begründet.</p> <p>In casu ist laut Sachverhalt eine <b>Manzipation</b> vorgenommen worden, wobei sich der frühere Eigentümer die Nutzniessung <b>vorbehalten</b> hat. Die Manzipation ist die richtige Übertragungsart für <b>italische Grundstücke</b> (siehe Urkunde: „Kampanien“); der Vorbehalt der Nutzniessung ist möglich.</p> <p><u>Ergebnis</u>: Obwohl G gestorben ist, kann P von S die Herausgabe der Herde nicht verlangen (oder: S kann die Herausgabe verweigern).</p>	
<p>2. <u>Vindicatio usufructuaria (bzw. actio confessoria)</u></p> <p>S kann die <b>vindicatio des Usufruktuars</b> erheben auf <b>Feststellung seiner Berechtigung</b>, wenn der <i>usufructus</i> wirksam bestellt wurde.</p> <p><i>Hier gilt gleiche Argumentation und gleiches Ergebnis wie im Rahmen der rei vindicatio/hereditatis petitio:</i></p> <p>Seius kann sich verteidigen, wenn ihm <b>wirksam eine Nutzniessung bestellt</b> worden ist. Die Nutzniessung begründet das <b>zeitlich begrenzte Recht</b>, die Sache zu nutzen und ihre Früchte zu ziehen. Die (nichterbrechtliche) Nutzniessung wird durch <b>mancipatio</b> oder <b>in iure cessio</b> begründet.</p> <p>In casu ist laut Sachverhalt eine <b>Manzipation</b> vorgenommen worden, wobei sich der frühere Eigentümer die Nutzniessung <b>vorbehalten</b> hat. Die Manzipation ist die richtige Übertragungsart für <b>italische Grundstücke</b> (siehe Urkunde: „Kampanien“); der Vorbehalt der Nutzniessung ist möglich.</p> <p><u>Ergebnis</u>: Obwohl G gestorben ist, kann P von S die Herausgabe der Herde nicht verlangen (oder: S kann die Herausgabe verweigern).</p>	

3. Kann P von M die Schafe und/oder Lämmer herausverlangen?	12.0 + 0.5 ZP
<p>Primus kann von Maeuius die Herausgabe der Schafe (und der Lämmer) mit der <b>rei vindicatio</b> verlangen, wenn er <b>Eigentümer</b> der Schafe (und der Lämmer) ist und Primus <b>kein Recht hat, ihm den Besitz vorzuenthalten</b>.</p> <p>Ursprünglich war Primus Eigentümer der Schafe. Durch den <b>Diebstahl (furtum)</b>, der laut Sachverhalt stattgefunden hat, hat er <b>sein Eigentum nicht verloren</b>, denn der <b>Dieb erwirbt nur Besitz</b>, kein Recht an den gestohlenen Sachen.</p> <p>Auch durch den <b>Verkauf und die Übergabe (traditio)</b> der Schafe vom Dieb auf den ahnungslosen Käufer hat Primus das Eigentum <b>nicht verloren</b>. Es gilt der <b>Grundsatz, dass man nicht mehr an Recht übertragen kann, als man selbst hat</b>. Daher kann der Dieb, der nur Besitz hat, auch nur diesen übertragen, nicht aber das Eigentum. Ein gutgläubiger Erwerb ist dem römischen Recht unbekannt.</p> <p>Allerdings ist – worauf auch der Zeitablauf im SV hindeutet – an eine <b>Ersitzung</b> durch den gutgläubigen Käufer zu denken. Die <i>usucapio</i> setzt Besitz an einer <b>ersitzungsfähigen Sache</b>, einen <b>Ersitzungstitel, guten Glauben des Erwerbers</b> und <b>Zeitablauf</b> (1 Jahr bei beweglichen, 2 Jahre bei unbeweglichen Sachen) voraus.</p> <p>Da die Schafe gestohlen waren, <b>fehlt es aber an einer ersitzungsfähigen Sache</b>. Daher kann die <i>usucapio</i> hier <b>nicht eingreifen</b> und der Primus bleibt auch nach Verstreichen von einem Jahr der Eigentümer der Schafe.</p> <p>Bzgl. des Umfangs der Herausgabepflicht gibt die <i>rei vindicatio</i> dem Kläger das Recht, <b>Restitution</b> der Sache zu verlangen. Dies beinhaltet einerseits <b>Ersatz für Schäden</b> an der Sache sowie für <b>Früchte</b>, die der Besitzer aus der Sache gezogen hat. Dies gilt namentlich für die Früchte, die der Besitzer seit dem Besitzerwerb und <b>vor der litis contestatio</b> („Streitbefestigung“) gezogen hat.</p> <p>In casu sind die Lämmer als Erzeugnisse/Kinder des Schafes <b>als Sachfrüchte anzusehen</b> und daher von der Herausgabepflicht erfasst.</p> <p><u>Ergebnis:</u> Primus kann von Maeuius sowohl die <b>100 Schafe</b> als auch die <b>20 Lämmer</b> mit einer <i>rei vindicatio</i> herausverlangen.</p> <p><i>Hinweis, dass die Verurteilung nur auf den Geldwert dieser Restitution erfolgen kann bzw. keine Naturalexekution möglich ist.</i></p> <p><i>Hinweis auf der exceptio doli (Arglisteinrede mit Forderung der Rückzahlung Auslagen im Rahmen des Vindikationsprozesses), da die Schafe und Lämmer von M ernährt wurden.</i></p>	

<p><b>4. Welche Klage hat O, wenn sich der Alleinerbe T weigert, die testamentarische Bestimmung zu erfüllen?</b>  <b>[NB: Interdiktschutz ist nicht zu prüfen!]</b></p>	<p><b>4.0</b></p>
<p>Die Klageart zur Durchsetzung der Verfügung richtet sich nach der Art des Legates. Die Formulierung „ich gebe und vermache“ weist auf ein <b>Vindikationslegat</b> hin.</p> <p>Dieses dingliche wirkende Legat führt zur <b>rei vindicatio</b> des Legatars gegen den Erben, das heisst auf <b>Herausgabe auf Zulassung der Nutzniessung</b>, durch die Legatarin (<i>vindicatio usufructus</i> bzw. <i>actio confessoria</i>).</p> <p>Voraussetzung der <i>rei vindicatio</i> ist, dass das Legat über die Nutzniessung wirksam bestellt wurde. Das Legat muss somit <b>formgültig</b> in einem <b>formgültigen Testament</b>, das vom Erben auch <b>angetreten</b> wurde, ausgesetzt sein.</p> <p>Das Legat ist <b>formgültig</b> ausgesetzt; Anhaltspunkte für die <b>Unwirksamkeit des Testaments bestehen nicht</b> (insbesondere ist die <i>Tochter</i> wirksam enterbt worden); der Alleinerbe T hat das Erbe offenbar auch <b>nicht ausgeschlagen</b>.</p> <p>Damit hat die Tochter die Nutzniessung <b>unmittelbar erworben</b>. Sie kann daher die „<b>Herausgabe</b>“ <b>der Nutzniessung</b>, das heisst die Zulassung/Gestattung der Nutzung und Fruchtziehung an dem Olivenhain vom Erben verlangen.</p> <p><i>Die Tochter könnte die querela inofficiosi testamenti geltend machen.</i></p> <p><u>Ergebnis:</u> Der O steht die <b>Klage zur Zulassung der Nutzniessung</b> (<i>vindicatio usus fructus</i> bzw. <i>actio confessoria</i>).</p>	
<p><b>Total</b></p>	<p><b>28.0 Punkte</b> <b>+ 2.5 ZP</b></p>
<p><b>Zweiter Teil: Geleitete Exegese</b></p>	
<p><b>D. 35.1.24 Julian im 40. Buch seiner Digesten</b></p>	
<p><b>1. Geben Sie den Text in eigenen Worten wieder (Paraphrase)!</b></p>	<p><b>2.0</b></p>
<p>Julian trifft die Aussage, dass nach <i>ius civile</i> eine <b>Bedingung als eingetreten betrachtet werde</b>, wenn jemand, welcher ein Interesse am Nichteintritt der Bedingung hat, ihren Eintritt absichtlich <b>verhindere</b>.</p> <p>Er hebt hervor, dass dieser Grundsatz von der h.M. auch auf <b>Legate und Erbeinsetzungen</b> angewendet werde.</p> <p>Weiter würde eine m.M., der er sich anschliesst, bei der <b>Stipulation</b> auch dann vom Bedingungseintritt ausgehen, wenn der Versprechende (= <i>promissor</i>, Schuldner) den Versprechensempfänger (= <i>stipulator</i>, Gläubiger) daran hindere, die Bedingung eintreten zu lassen.</p>	

<b>2. Bilden Sie ein Beispiel für eine Situation, dass jemand vom Eintritt einer Bedingung betroffen ist!</b>	<b>1.0</b>
<p><i>[Eine <b>fiktive Fallgestaltung</b> ist ausreichend. Erwähnung bedingungsfeindlicher Geschäfte oder sittenwidrige Bedingungen werden nicht bepunktet.]</i></p> <p>Ein Beispiel ist die <b>Stipulation</b> (siehe am Textende): Wenn der Schuldner aus einer Stipulation unter einer Bedingung schuldet, hat er ein Interesse daran, dass die Bedingung nicht eintritt, weil er nämlich dann, nicht zu leisten braucht. Gleiches gilt für ein <b>bedingtes Legat</b> (aus Sicht des Erben) oder für einen <b>bedingten Kauf</b> (Kauf einer zukünftigen Sache oder sonstige Bedingung) aus Sicht des Verkäufers.</p>	
<b>3. Wie nennt man die im Satz „die Bedingung als eingetreten behandelt wird“ beschriebene Rechtsfolge?</b>	<b>1.0 + 0.5 ZP</b>
<p>Es handelt sich um eine (gesetzliche) <b>Fiktion</b>, das heisst die Unterstellung einer Tatsache durch das Gesetz, die nachweislich unwahr ist (im Gegensatz zur Vermutung, die wahr sein kann).</p>	
<b>4. Welche konkreten Folgen hat die Annahme des Bedingungseintritts bei Legaten und Erbeinsetzungen? Wer kann in diesen beiden Fällen vom Nichteintritt der Bedingung betroffen sein? Nennen Sie für jeden Fall mindestens 2 Personen(gruppen)!</b>	<b>4.0 + 0.5 ZP</b>
<p>Tritt die Bedingung bei Legaten oder Erbeinsetzungen ein, <b>erhalten</b> der Legatar bzw. der Erbe die ihnen <b>zugesagte Verfügung</b> von Todes wegen (sie treten in ihre rechtlichen Stellungen ein).</p>	
<p><i>Alternativen bei Legaten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der <b>Legatar</b> ist von Nichteintritt der Bedingung betroffen, weil dann das Legat ausfällt und der Vermögensvorteil im Nachlass verbleibt.</li> <li>- Es kann aber auch ein <b>Mitlegatar</b> ein Interesse am Ausfall haben, wenn er selbst unbedingt eingesetzt ist und ihm das ausfallende Legat anwächst.</li> <li>- Es kann der <b>Erbe</b> ein Interesse am Ausfall haben, damit er das Legat nicht leisten muss.</li> <li>- Darüber hinaus könnte man <b>Legatargläubiger</b> bzw. <b>Erben des Legatars</b> denken.</li> </ul>	
<p><i>Alternativen bei Erben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Erbeinsetzung kann der Bedingungsausfall im Interesse eines <b>Miterben</b> sein, dem dann der Erbteil anwächst; ebenso ist an einen <b>Ersatzerben</b> zu denken, der anstelle des bedingt eingesetzten dann Erbe wird.</li> <li>- Schliesslich ist an die <b>gesetzlichen Erben</b> zu denken, die den Nachlass erhalten, wenn kein testamentarischer Erbe vorhanden ist oder an den <b>Fiskus</b>, der das erbenlose Vermögen für sich beanspruchen darf.</li> <li>- <b>Erbschaftsgläubiger</b> sind am Eintritt der Bedingung interessiert (unbeschränkte Haftung des Erben).</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglicherweise sind auch die <b>Gläubiger des Erben</b> am Bedingungseintritt interessiert, solange die Erbschaft nicht überschuldet ist.</li> <li>- Im Falle einer überschuldeten Erbschaft, sind die <b>Gläubiger des Erben</b> am Nichteintritt der Bedingung interessiert.</li> <li>- Darüber hinaus könnte man <b>Nacherben</b> bzw. <b>Erben des Erben</b> denken.</li> </ul>	
<b>5. Was bedeutet der „Verfall“ der Stipulation?</b>	<b>1.0</b>
<p>Als Verfall der Stipulation wird der <b>Bedingungseintritt</b> bei einem unter einer Bedingung stehenden Versprechens bezeichnet.</p> <p>Er führt zur „<b>Fälligkeit</b>“ und damit zur <b>Klagbarkeit</b> der Stipulation (ohne Gefahr der <i>pluris petitio</i>).</p>	
<b>6. Was unterscheidet den von „einigen“ Juristen erfassten Fall der Stipulation von der bei Julian eingangs geschilderten Situation „nach ius civile“? Warum gilt auch hier die Bedingung als eingetreten?</b>	<b>4.0</b>
<p><u>Beispielhafte Antwortelemente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Dreiteilung</b> des Fragments erkennen (Grundsatz von Julian, Legat/Erbeinsetzung und Stipulation). Mögliche <b>Steigerung</b> der Beispiele.</li> <li>- Grundsatz: die <b>allgemeine Regel</b> betrifft den Fall, dass jemand, welcher vom Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung betroffen ist, deren Eintritt verhindert. Bezug auf das ius civile (da eher <b>bedingungsfeindliches Rechtsschicht</b>). <b>Eingreifen in ein Geschehen</b> (Verhinderung oder Unterbrechung), das sonst zum Bedingungseintritt führen würde.</li> <li>- Legat/Erbeinsetzung: Beispiel für den Grundsatz. Kein Hinweis, ob Bezug auf <b>objektives Geschehen und/oder in ein subjektives Verhalten</b> des Gläubigers.</li> <li>- Stipulation: „einige“ Juristen behandeln den <b>spezifischeren Fall</b>, dass der Schuldner den Gläubiger aus einer Stipulation daran hindert, die Bedingung zu erfüllen. Somit liegt der Bedingungseintritt in einem Verhalten des Gläubigers bei einer <b>potestativen Bedingung</b> (in einem objektiven Geschehen bei einer nichtpotestativen auch vertretbar). Eingreifen des stipulator (Gläubiger) im Verhalten des promissor (Schuldner) als besondere <b>Treuwidrigkeit des Schuldners</b> wegen der „Vertragsform“ der Stipulation.</li> <li>- Prozessuale <b>Überwindung der Förmlichkeit der Stipulation</b> falls die Bedingung nie eingetreten ist (Beziehung <i>condictio und actio ex stipulatu</i>).</li> </ul>	
<p><u>Antwortbeispiel:</u></p> <p>Julians Regel betrifft den Fall, dass jemand, welcher vom Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung betroffen ist, deren Eintritt verhindert, was so zu</p>	

<p>verstehen ist, dass er ein Geschehen, das sonst zum Bedingungseintritt führen würde, verhindert oder unterbricht.</p> <p>Der Fall der „einigen“ Juristen scheint hingegen einen spezifischeren Fall zu betreffen, dass der Schuldner den Gläubiger aus einer Stipulation daran hindert, die Bedingung zu erfüllen. Somit ist der Bedingungseintritt nicht von einem objektiven Geschehen abhängig, sondern liegt in einem Verhalten des Gläubigers.</p> <p>Der Grund für den fiktiven Bedingungseintritt ist hier – wie im Ausgangsfall – in der Treuwidrigkeit des Schuldners zu sehen. Diese wird hier noch dadurch verschärft, dass er in das zuvor als Bedingung akzeptierte Verhalten des Vertragspartners eingreift. Die Annahme der Fiktion scheint hier mit der besonderen Vertragsform der Stipulation besonders gut im Einklang zu stehen.</p>	
<p><b>7. Kennen Sie ein anderes Beispiel, in dem Stipulation und Legat verglichen werden und Rechtsfolgen vom einen Institut auf das andere übertragen werden? Begründen Sie, warum Legate und Stipulationen vergleichbar sind und unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung von Rechtsfolgen zwischen beiden Instituten in Frage kommt!</b></p>	<p><b>6.0</b></p>
<p>Ein anderes Beispiel, in dem Stipulation und Legat verglichen werden, betrifft die <b>unmögliche Bedingung</b>.</p> <p>Hier besteht ein Streit zwischen den beiden <b>Rechtsschulen</b>: Während die <b>Sabinianer</b> („unsere Lehrer“) das Vermächtnis im Gegensatz zur Stipulation unter einer unmöglichen Bedingung für wirksam halten, wollen die <b>Proculianer</b> („Gewährsleute der anderen Schule“) auch das Vermächtnis unter einer unmöglichen Bedingung für unwirksam erklären.</p>	
<p>Die Vergleichbarkeit der Rechtsfolgen von Stipulation und Legat besteht vor allem, wenn man das <b>Damnationslegat</b> betrachtet. Dabei könnten folgende Elemente erwähnt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Damnationslegat berechtigt zur <i>actio ex testamento</i>, in welcher der Erbe zur Leistung des Legates <b>verpflichtet</b> wird (<i>damnas esto</i> = verurteilt wird); die Stipulation führt je nach Inhalt zur Kondiktion oder zur <i>actio incerti ex stipulatu</i>, mit der der Schuldner zur Leistung <b>verurteilt</b> wird.</li> <li>- Beides sind <b>einseitige Leistungsverpflichtungen</b>.</li> <li>- <b>Förmlichkeit</b> des Stipulationsversprechens sowie der Formulierung des Legats</li> <li>- Beide werden mit einer <b>strengrechtlichen Klage</b> (= nicht <i>bonae fidei iudicium</i>) durchgesetzt.</li> </ul>	
<p><b>Total</b></p>	<p><b>19.0 Punkte + 1.0 ZP</b></p>
<p><b>Kontext/Sprache/Kohärenz/Argumentation insgesamt bis zu (ganze Prüfung)</b></p>	<p><b>3.0 ZP</b></p>

<b>Gesamttotal</b>	<b>47.0 Punkte + 6.5 ZP</b>

<b>Notenskala</b>	
<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
<b>6</b>	<b>34.00</b>
<b>5.5</b>	<b>31.00</b>
<b>5</b>	<b>28.00</b>
<b>4.5</b>	<b>24.00</b>
<b>4</b>	<b>20.00</b>
<b>3.5</b>	<b>17.00</b>
<b>3</b>	<b>14.00</b>
<b>2.5</b>	<b>12.00</b>
<b>2</b>	<b>6.00</b>
<b>1.5</b>	<b>3.50</b>
<b>1</b>	<b>0.00</b>